

BDEW-Handlungsempfehlung: Gasspeicherfüllstandsvorgaben national

20.02.2025

Ausgangslage

§ 35 b EnWG macht verbindliche Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen: 80 Prozent am 1. Oktober; 90 Prozent am 1. November, 30 Prozent am 1. Februar. Das Gesetz sieht außerdem vor, dass zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Marktgebietsverantwortliche nach Zustimmung des BMWK und im Einvernehmen mit der BNetzA in marktbasierenden, transparenten und nichtdiskriminierenden öffentlichen Ausschreibungsverfahren strategische Instrumente zur Förderung der Erreichung der Füllstandsvorgaben (Befüllungsinstrumente) in angemessenem Umfang zu beschaffen hat (§ 35 c EnWG). Das Gesetz ist befristet bis 31. März 2027.

Die Füllstandsvorgaben für Gasspeicher waren in der konkreten Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs 2022 gerechtfertigt. Dies hat nach der Reduzierung bzw. Einstellung der russischen Gaslieferungen zur Versorgungssicherheit in den Wintermonaten beigetragen.

Die Energieunternehmen haben einen großen Beitrag dazu geleistet, dass die Energieversorgung in Deutschland und Europa in den vergangenen drei Jahren erfolgreich auf ein neues Fundament gestellt werden konnte. Es wurden in kurzer Zeit Lieferbeziehungen zu neuen Lieferländern aufgebaut, Vereinbarungen mit anderen Lieferländern erweitert und in Rekordzeit LNG-Terminals und die notwendigen Anbindungsleitungen errichtet. Auch der europäische Energiebinnenmarkt spielt eine wichtige Rolle, um Erdgasimporte aus neuen und diversifizierten Erdgasquellen aus der ganzen Welt nach Europa zu ziehen.

Blick auf die Situation Ende des Winters 2024/2025

Die starren, gesetzlichen Vorgaben zur Befüllung der Gasspeicher wirken nun jedoch kontraproduktiv. Eine staatliche Marktintervention durch die gesetzlichen Vorgaben hat großen Einfluss auf das Marktverhalten und zeigt sich als Fehlanreiz in Bezug auf die saisonale Eindeckung und Speichernutzung. Damit geht das Risiko eines weiteren deutlichen Anstiegs der Gasspeicherumlage einher, wenn THE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben tätig werden müsste.

Der BDEW teilt die Einschätzung des BMWK, dass Versorgungssicherheit nicht „egal zu welchem Preis“ angestrebt, sondern kosteneffizient gewährleistet werden soll. Es ist nämlich ein ureigenes Anliegen der Branche, Erdgas zu marktfähigen Preisen anzubieten. Es gilt, Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit in Balance zu halten. Es besteht Konsens, dass die aktuelle Ausgestaltung des im EnWG verankerten Mechanismus aus verbindlichen Gasspeicher-Füllstandsvorgaben in Kombination mit den vorgegebenen Befüllungsinstrumenten bei Nichterreichung der Füllstandsziele durch den Markt dem entgegensteht.

Kurzfristiger Handlungsbedarf

Um die Ziele einer marktgerechten und kosteneffizienten Befüllung der Gasspeicher in 2025 und einer sicheren Versorgung im Winter 2025/26 zu erreichen, bedarf es daher schnellstmöglich einer Anpassung der Füllstandsvorgaben.

Hier sind unterschiedliche Ansätze denkbar wie u.a. eine Anpassung der Höhe der Füllstandsziele, des Zeitpunkts, der Verbindlichkeit der Ziele oder Einführung eines Korridors. Diese Ansätze sind mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen verbunden.

Aus Sicht des BDEW wäre die Absenkung der Füllstandsvorgabe zum 1. November von 90 Prozent auf 80 Prozent ein guter und sehr rasch umzusetzender Schritt (im Wege einer Verordnung gemäß § 35b Abs. 3 EnWG). Damit wird ein wichtiges Signal in den Markt gesendet. Es bliebe die Möglichkeit erhalten, Marktreaktionen zu beobachten und ggf. über den Sommer nachzusteuern.

Von besonderer Relevanz ist der Füllstand und damit das Risiko eventueller Fehlmengen am Ende des Winters. Daher sollte das Füllstandsziel zum 1. Februar erhalten bleiben. Die Zwischenziele bzw. Befüllungspfade sollten jedoch gestrichen werden.

Unabhängig davon sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die durch das Gasspeichergesetz mit den §§ 35a ff EnWG gesetzt werden, also vor allem die gesetzlich normierten Füllstandsziele und Befüllungsinstrumente situationsgerecht fortzuentwickeln. Es gilt, diese effizienter auszugestalten (s. hierzu BDEW-Stellungnahme zur Gestaltung eines Befüllproduktes nach § 35c Abs. 1 EnWG - Kommentierung der ersten Überlegungen zur Weiterentwicklung SSBO vom 18. Februar 2025).

Mittelfristige Perspektive

Mit Perspektive über den Winter 2025/26 hinaus ist die Notwendigkeit von alternativen Instrumenten zur Absicherung besonderer, außergewöhnlicher Risiken („low probability, high impact“) zu prüfen.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38